

## Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

### Jahresabrechnung 2008 (auf Basis WP-Bescheinigungen)

Gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 28. März 2009, haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Für die EEG-Endabrechnung 2008 haben die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Angaben zusammengetragen:

- Abrechnungen der in der jeweiligen Regelzone tätigen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2 EEG und hierüber erstellte Bescheinigungen, die nach § 50 EEG eingefordert wurden
- Meldungen der in der jeweiligen Regelzone tätigen EVU gemäß § 49 EEG und hierüber erstellte Bescheinigungen, die nach § 50 EEG eingefordert wurden
- Abrechnungen nach § 48 Abs. 1 EEG für direkt an die Netze der ÜNB angeschlossene Anlagen, und hierüber erstellte Bescheinigungen nach § 50 EEG.

Die Angaben je Regelzone wurden entsprechend den Angaben in den o.g. Bescheinigungen wiederum durch Wirtschaftsprüfer bescheinigt und dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. zur Verfügung gestellt.

Nach Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2008 eine bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote) für nicht-privilegierten Letztverbrauch in Höhe von **17,134 %** und eine bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom von **12,253 Cent/kWh**. In der Berechnung dieser Daten wurden gemäß § 38 EEG Korrekturen von EEG-Strommengen und EEG-Vergütungszahlungen aus den Jahren 2002 bis 2007 berücksichtigt. Sofern die Korrekturen zu Belastungen des bundesweiten Ausgleichs führen, wurden die zugrundeliegenden Streitfälle sämtlich durch Gerichtsurteile im Hauptsacheverfahren oder einen anderen vollstreckbaren Titel entschieden und die Richtigkeit der Wälzung durch die o.g. Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen bestätigt. Für Korrekturen, die den bundesweiten Ausgleich entlasten, wurden keine gerichtlichen Entscheidungen eingefordert. Auch diese Korrekturen wurden in den Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen bestätigt.

Die Richtigkeit der bundesweiten Zusammenfassung und Auswertung der Angaben wurde wiederum durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Diese Wirtschaftsprüferbescheinigung kann beim BDEW eingesehen werden.

Der noch ausstehende Ausgleich von Strommengen und Vergütungszahlungen erfolgt gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 EEG vom 1. Januar bis zum 30. September 2010 in monatlichen Raten. Über Details werden die ÜNB die EVU (Lieferanten) zeitnah informieren.

Die relevanten Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

### EEG-Jahresabrechnung 2008: Daten zum bundesweiten Belastungsausgleich nach § 34 ff. EEG auf Grundlage von WP-Bescheinigungen

	LV-Mengen	EEG-Einspeisung in allen Regelzonen	Vergütungen der EEG-Einspeisungen abzgl. vNE
<b>2008</b>	493.505,8 GWh <sup>1</sup>	71.147.887.698 kWh <sup>3</sup>	8.716.991.101,68 Euro <sup>5</sup>
inkl.	LV priv. 77.990,5 GWh <sup>2</sup>	EEG-Strom priv. <sup>4</sup> 515.951.697 kWh	

Ausgangsgrößen für die Quotenberechnung bei EEG:

<sup>1</sup> Gesamte Strommenge, die an Letztverbraucher abgegeben wurde, abzüglich der Strommengen, die unter den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 fallen (Abgabe an Letztverbraucher von Lieferanten, deren Absatz zu mehr als 50 % aus EEG-Anlagen im Sinne der §§ 23 bis 33 EEG 2009 erfolgt)

<sup>2</sup> Privilegierter Letztverbrauch der in den Geltungsbereich der §§ 40-44 EEG 2009 (sog. Härtefallregelung) fällt

<sup>3</sup> gesamte EEG-Strommenge (enthält Korrekturmengen aus den Jahren 2002 bis 2007)

<sup>4</sup> EEG-Strommenge, welche privilegierten Letztverbrauchern i.S. der §§ 40-44 EEG 2009 zuzuordnen ist (EEG-Strom priv.)

<sup>5</sup> Vergütungen für eingespeiste EEG-Strommengen (enthält Korrektur der Vergütungszahlungen für EEG-Strommengen aus den Jahren 2002 bis 2007) abzüglich der vermiedenen Netzentgelte

**Quotenberechnung:**

(EEG-Strom ges. abzgl. EEG-Strom priv.) / (LV ges. abzgl. LV priv.)

**Berechnung der Durchschnittsvergütung:**

(Vergütungen für EEG-Einspeisungen abzgl. vermiedene Netzentgelte) / EEG-Einspeisungen ges.

**Ergebnis:**Bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote): **17,134 %**Bundesweit einheitliche Durchschnittsvergütung für EEG-Strom: **12,253 Cent/kWh****Zur Erläuterung: Verteilung der EEG-Einspeisungen nach geförderten Energiearten nach §§ 6-11 EEG 2004 (EEG-Energiemix)**

		EEG-Strommengen		EEG-Vergütungs-	vermiedene
		GWh	Anteile	zahlungen	Netzentgelte
				Mio. Euro	Mio. Euro
<b>§ 6</b>	Wasserkraft	4.981,5	7,0 %	378,81	-24,70
<b>§ 7</b>	Deponiegas, Klärgas, Grubengas	2.208,2	3,1 %	155,87	-10,24
<b>§ 8</b>	Biomasse	18.947,0	26,6 %	2.698,74	-95,86
<b>§ 9</b>	Geothermie	17,6	0,0 %	2,64	-0,06
<b>§ 10</b>	Windkraft	40.573,7	57,0 %	3.561,04	-151,17
<b>§ 11</b>	Solare Strahlungsenergie	4.419,8	6,2 %	2.218,62	-16,70
<b>Summe 2008:</b>		<b>71.147,9</b>	<b>100,0 %</b>	<b>9.015,72</b>	<b>-298,73</b>
<b>Summe 2008:</b>	Vergütung nach Abzug verm. NE			<b>8.716,99</b>	
	Korrekturen für Vorjahre (§ 38 EEG 2009)	563,9		69,70	
<b>Gesamt:</b>		<b>71.711,7</b>		<b>8.786,69</b>	

veröffentlicht am 27.07.2009